

Benutzungsordnung des Schweizerischen Bundesarchivs

vom 24. September 1999

Das Schweizerische Bundesarchiv.

gestützt auf Artikel 21 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹

erlässt:

Art. 1 Zweck

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Archivgutes mit den Zielen:

- a. optimale Benutzungsvoraussetzungen,
- b. Schutz des Archivgutes in konservatorischer Hinsicht sowie
- c. rationelle Betriebsabläufe und Verwaltungsorganisation zu gewährleisten.

Art. 2 Anmeldung

¹ Die Benutzenden haben sich beim ersten Lesesaalbesuch anzumelden.

² Das Bundesarchiv kann die Vorlage eines Ausweises verlangen.

Art. 3 Benutzung im Lesesaal

¹ Die Benutzenden dürfen das Archivgut ausschliesslich in den Lesesälen des Bundesarchivs konsultieren. Vorbehalten bleibt die Konsultation auf elektronischem Weg.

² Die Benutzenden sind verpflichtet, sorgfältig mit dem Archivgut und den anvertrauten Hilfsmitteln umzugehen. Die Vorschriften gemäss den aufliegenden Merkblättern und den Anweisungen des Personals sind einzuhalten.

³ Die Benutzenden haben Störungen der übrigen Mitbenutzenden zu unterlassen.

⁴ Die Benutzenden dürfen nur die für die Einsichtnahme erforderlichen Hilfsmittel (Schreibmaterial, Schreibgeräte, Lesehilfen usw.) in den Lesesaal mitnehmen.

⁵ Das Aufsichtspersonal kann verlangen, dass ihm Mappen und Taschen geöffnet werden.

¹ SR 152.1

Art. 4 Bestellung von Archivgut

¹ Der Benutzer oder die Benutzerin füllt pro Archiveinheit in der Regel einen Bestellschein aus.

² Das Personal ist befugt, die Anzahl der Bestellungen einzuschränken.

³ Aus konservatorischen Gründen kann die Vorlage des Originals abgelehnt werden.

Art. 5 Rückgabe

Das Personal kann jederzeit Archivgut zurückverlangen, insbesondere wenn gleichzeitig mehrere Benutzer oder Benutzerinnen an denselben Unterlagen arbeiten müssen.

Art. 6 Belegexemplar

Von allen Arbeiten und Publikationen, die ganz oder teilweise auf Archivgut des Bundesarchivs beruhen, ist diesem ein unentgeltliches Belegexemplar abzugeben.

Art. 7 Kontrollmassnahmen und Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Benutzungsregeln und bei Missachtung von Anweisungen des Personals kann das Bundesarchiv:

- a. besondere Aufsichts- und Kontrollmassnahmen anordnen;
- b. einzelne Archivalien der Einsichtnahme entziehen;
- c. die vorübergehende Wegweisung aussprechen;
- d. ein Hausverbot verfügen.

Art. 8 Dossierausleihe an die abliefernden Stellen

¹ Abliefernde Stellen können ihre Unterlagen zum eigenen Gebrauch nach Massgabe von Artikel 14 des Archivierungsgesetzes ausleihen. Die Ausleihe ist zeitlich beschränkt.

² Ausgeliehene Unterlagen dürfen nicht an andere Institutionen weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Art. 9 Ausleihe an Private

¹ Archivgut wird nicht an Private ausgeliehen.

² Ausnahmen können zu Ausstellungszwecken und für besondere Reproduktionsvorhaben bewilligt werden. Das Bundesarchiv schliesst mit den Entlehnenden einen Leihevertrag ab.

Art. 10 Reproduktionen

¹ Reproduktionen zum Gebrauch der Benutzenden werden durch das Personal des Bundesarchivs ausgeführt.

² Das Bundesarchiv bestimmt die Reproduktionsart nach konservatorischen Gesichtspunkten.

³ Die Regelung allfälliger Verwertungsrechte bei Depositen von natürlichen oder juristischen Personen ist Sache der Benutzenden. Das Bundesarchiv verlangt vorgängig den Nachweis des Einverständnisses des Depositärs.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bern, den 24. September 1999

Schweizerisches Bundesarchiv

Der Direktor:
Sig. Prof. Ch. Graf